



Flossbach von Storch
RESEARCH INSTITUTE

WIRTSCHAFT & POLITIK 12/01/2022

Grüne Taxonomie. Oder die ich rief die Geister...

von NORBERT F. TOFALL

Zusammenfassung

Könnte es bei der grünen Taxonomie gar nicht um Nachhaltigkeit und Klimaschutz gehen, sondern um die maximierende Akquise von EU-Mitteln für die jeweils eigene nationale Energieindustrie?

Abstract

Could the green taxonomy not be about sustainability and climate protection at all, but about maximizing the acquisition of EU funds for each country's own national energy industry?



Im sogenannten „*Übereinkommen von Paris*“ vom Dezember 2015, das als völkerrechtlicher Vertrag im November 2016 in Kraft getreten ist, wurde vereinbart, die globale Erderwärmung auf unter 2 Grad im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zu begrenzen.¹ Zu diesem Zweck sollen unter anderem Finanzmittelflüsse so gelenkt werden, daß die Emission von Treibhausgasen wirksam reduziert wird. Die Europäische Union hat deshalb in ihrem „*Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums*“ vom März 2018 das Ziel formuliert, Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auszurichten. Ausdrücklich ist von einem Finanzwesen für eine nachhaltigere Welt die Rede.²

Das derzeitige Investitionsniveau reiche, so der EU-Aktionsplan, nicht aus, um ein ökologisch und sozial nachhaltiges Wirtschaftssystem zu unterstützen. Um die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 zu verwirklichen, müsse Europa einen jährlichen Investitionsrückstand von fast 180 Mrd. EUR aufholen. Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) zufolge summiere sich der jährliche Investitionsrückstand in den Bereichen Verkehr, Energie und Ressourcenmanagement auf den enormen Betrag von 270 Mrd. EUR. Mangelnde klare Vorstellungen unter den Investoren darüber, was eine nachhaltige Investition ausmache, seien für diesen Investitionsrückstand mitverantwortlich.³

Die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Wirtschaftstätigkeiten müsse durch ein gemeinsames Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ untermauert werden. Ein einheitliches Klassifikationssystem – eine einheitliche Taxonomie – innerhalb der EU werde – so der EU-Aktionsplan – für Klarheit sorgen, welche Tätigkeiten als nachhaltig angesehen werden können.⁴

Die EU-Kommission hat nun Anfang Januar 2022 eine Konsultation zu einem „*Entwurf eines ergänzenden delegierten Taxonomie-Rechtsakts über bestimmte Gas- und Kernenergetätigkeiten*“ eingeleitet,⁵ zu dem die Regierungen der EU-Mitgliedsländer nach Terminverlängerung jetzt noch bis zum 21. Januar 2022 Stellungnahmen abgeben können. Ursprünglich war die Deadline auf den 12. Januar 2022 datiert. Die europaweiten Diskussionen der letzten 10 Tage geben indes ein lebendiges Zeugnis davon ab, daß die von der

¹ Siehe http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl216s1082.pdf

² Siehe S. 2 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>

³ Vgl. ebenda S. 3.

⁴ Vgl. ebenda S. 5.

⁵ Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_2



EU-Kommission vorgenommene Einordnung von Atomkraft und Gaskraftwerken als nachhaltig alles andere als von einem gemeinsamen Verständnis des Begriffs „nachhaltig“ geprägt ist. Die deutsche Umweltministerin Steffi Lemke lehnt die vorgeschlagene Taxonomie wegen der als nachhaltig eingestuften Atomkraft ab. Und die Republik Österreich hat sogar bereits Klagen vor dem EuGH angekündigt.

Unabhängig von den in den letzten Tagen diskutierten Fragen, ob Atomkraft nachhaltig ist oder nicht und ob durch die grüne EU-Taxonomie wirklich Kapitalströme in eine nachhaltigere Wirtschaft gelenkt werden oder ob eine Taxonomie überhaupt sinnvoll ist, stellt sich bei genauerer Lektüre des EU-Aktionsplans von 2018 und des neuen EU-Wiederaufbaufonds „EU Next Generation“ eine ganz andere, viel profanere Frage, - und zwar eine Frage, die auch mit viel Geld aber weniger mit privatwirtschaftlichen Kapitalströmen zu tun hat. Bereits 2018 wird im EU-Aktionsplan festgeschrieben, daß die EU mindestens 20 Prozent des Haushalts unmittelbar für klimarelevante Ziele einsetzt.⁶ Und auch im EU-Aufbaufonds, mit dem die Folgen der Corona-Krise gemildert werden sollen, ist die Finanzierung der Klimawende zentral. Könnte es deshalb nicht sein, daß es bei der grünen Taxonomie tiefergehend gar nicht um Nachhaltigkeit und Klimaschutz geht, sondern um die maximierende Akquise von EU-Mitteln für die jeweils eigene nationale Energieindustrie? Und muß man zu diesem Zweck nicht die bestehende Energieindustrie der Mehrheit der EU-Mitglieder einfach als nachhaltig deklarieren?

Die Vorlage der EU-Kommission dürfte realistischerweise nur durch eine qualifizierte Mehrheit von 20 Mitgliedstaaten, die zudem 65 Prozent der Bevölkerung der EU repräsentieren müssen, zu Fall gebracht werden. Aus diesem Grund hat Österreich vermutlich bereits auch eine Klage angekündigt, weil es sonst keine Möglichkeit sieht, die von der EU durch die Hintertür forcierte Industriepolitik zu stoppen.

Insgesamt ist damit wie so oft eine Situation eingetreten, in welcher die Geister, die man rief, anders als gewollt agieren. Für Deutschland dürfte die Situation eintreten, daß das Geschäftsmodell Atomkraft im Ausland nicht nur Bestandserhaltungssubventionen erhält, sondern gerade durch den deutschen Atomausstieg und die ungelöste Energieversorgungsfrage geradezu angeschoben wird. Ohne importieren Atomstrom werden wohl die Batterien der deutschen Elektromobile kaum geladen werden können.

⁶ Siehe S.3 von von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097&from=EN>



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2022 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 12. Januar 2022